

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Baden-Württemberg Gemäß der ab 16.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 14.10.2021.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p style="text-align: center;">Seit 28.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in jeweiligem Landkreis stabil unter 10 lag. Inzidenzvorgabe seit 16.08.2021 entfallen.</p>	Es gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Pflicht entfällt unter anderem im Freien (außer Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht eingehalten werden) oder sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist. In Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Nein.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Ein Hygienekonzept ist zu erstellen.	Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Basisstufe: 3G in der Innengastronomie. Warnstufe: 3G in der Außengastronomie und 3G mit PCR-Test in der Innengastronomie Alarmstufe: 2G in der Innen- und Außengastronomie.	Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr 1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist, 2. in der Warn- und Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist. Hygienekonzept ist zu erstellen und eine Datenverarbeitung ist durchzuführen.	Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist 1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, 2. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist. Alle drei Tage ist erneut ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen.

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genesene werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Bayern Gemäß der ab 06.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 29.10.2021 . Seit 06.10.2021 können sich Betriebe (außer Clubs und Diskotheken) freiwillig für das 2G oder 3G plus Modell entscheiden. Bei Anwendung der Modelle entfällt die Maskenpflicht.	Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 07.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 01.10.2021 unter Auflagen geöffnet	Außen- und Innengastronomie: In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird und für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Nein. Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Ein individuelles Infektionsschutzkonzept ist zu erarbeiten.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 gilt die 3G-Regelung.	Clubs und Diskotheken sind seit 01.10.2021 geöffnet. Es gilt 3G (PCR-Test) für Besucher und Beschäftigte mit Kundenkontakt. Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte mit Kundenkontakt müssen dabei einen entsprechenden Testnachweis an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorlegen. Keine Maskenpflicht. Kontaktdatenerfassung und Infektionsschutzkonzept erforderlich.	In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 gilt die 3G-Regelung: Testnachweis bei Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden erforderlich. Es ist ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und eine Kontaktnachverfolgung durchzuführen.

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Berlin Gemäß der ab 10.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 06.11.2021. Seit 18.09.2021 können sich Gaststätten für das „Zwei-G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen. Seit 10.10.2021 können auch Beherbergungsbetriebe das 2G-Modell anwenden	Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Tanzlustbarkeiten: Seit 18.06.2021 im Freien und seit 04.09.2021 in Innenräumen unter Auflagen geöffnet.	Personal in Gaststätten mit Gästekontakt und Gäste müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontakt-beschränkungen gemäß § 9 (max. 100 Personen im Freien). Der Mindestabstand darf innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektions-regime ist sicherzustellen. Innengastronomie: Vorgaben eines Hygienerahmen-konzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.	Tanzlustbarkeiten dürfen in geschlossenen Räumen nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden. Kein Mindestabstand erforderlich. Keine Maskenpflicht.	Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen. Die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Wirtschaft müssen eingehalten werden.
Brandenburg Gemäß der ab 13.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 09.11.2021.	Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet.	In geschlossenen Räumen muss das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten sichergestellt werden.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Es ist ein individuelles Hygiene-konzept zu erstellen.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastro-nomie: 3G gilt in Land-kreisen mit Inzidenz über 35	Individuelles Hygienekonzept / Zutrittssteuerung / Bei Gästekapazität von mehr als 1000 Personen Gästebegrenzung / Testnachweis / Datenerfassung / In Innenräumen 1 Gast pro 10qm + Frischluftaustausch	Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen: 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Brandenburg Seit 16.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen	Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 16.06.2021 unter Auflagen geöffnet.											2. die Beherbergung nur von Gästen, die vor Beginn der Beherbergung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35), 3. in gemeinschaftlich genutzten Räumen a) die Einhaltung des Abstandsgebots, b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, c) einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.
Bremen Gemäß der ab 01.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 15.11.2021. Seit 01.10.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Mindestabstand und Maskenpflicht in den Warnstufen 2 und 3	Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: In der Stadtgemeinde Bremen seit 31.05.2021 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 02.08.2021 unter Auflagen geöffnet.	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, soweit kein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt.	Außengastronomie: Nein- Innengastronomie: ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Abstandsregeln sind zu beachten.	Außen und Innengastronomie: Nein.	Ein Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen.	Außen und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	3G gilt in den Warnstufen 1 – 3. 3G gilt nicht in Warnstufe 0.	Keine speziellen Vorgaben für Clubs und Diskotheken in der aktuellen Verordnung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Verordnung: Abstandsgebot, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerfassung. 3G gilt in den Warnstufen 1 – 3. 3G gilt nicht in Warnstufe 0.	Keine speziellen Vorgaben für Hotels in der aktuellen Verordnung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Verordnung: Abstandsgebot, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerfassung. 3G gilt in den Warnstufen 1 – 3. 3G gilt nicht in Warnstufe 0.

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Hamburg Gemäß der ab 25.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 23.10.2021. Seit 28.08.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen	Außen-gastronomie: Seit 22.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 01.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Tanzlustbarkeiten: Seit 02.07.2021 im Freien unter Auflagen geöffnet.	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: An Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden. Die Steh- und Sitzplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird.	Außengastronomie: Nein.	Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten und es ist ein Schutzkonzept zu erstellen.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Die Öffnung ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Spezielle Regelungen zu Alkoholausschank ergeben sich aus § 4 Absätze 1a und 1b der Verordnung. Clubs und Diskotheken dürfen seit 02.07.2021 im Freien unter Auflagen öffnen: Hygienevorgaben sind einzuhalten/Schutzkonzept ist zu erstellen/Testkonzept/Kontaktdaten sind zu erheben/Gäste müssen Negativtest vorlegen/max. 250 Personen/Abstandsgebot	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen. Es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet.

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genesene werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
<p>Hessen</p> <p>Gemäß der ab 14.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 07.11.2021.</p> <p>Seit 16.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen</p>	<p>Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie:</p> <p>Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 lag und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 blieb oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 blieb (Inzidenzvorgabe am 25.06.2021 entfallen).</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet. In Innenräumen durften Clubs und Diskotheken mit Genehmigung des Gesundheitsamts nur als Gaststätten öffnen. Seit 19.08.2021 ist auch der Clubbetrieb in Innenräumen unter Auflagen zulässig.</p>	<p>Eine medizinische Maske (OP-Masken oder FFP2) ist zu tragen in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Abstands- und Hygienekonzept ist notwendig.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Abstands- und Hygienekonzept ist notwendig.</p>	<p>Außen- und Innengastronomie: Nein.</p>	<p>Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.</p>	<p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innen-gastronomie: Ja.</p> <p>Clubs und Diskotheken dürfen im Freien unter Auflagen öffnen: Es dürfen nur Gäste mit Negativtestnachweis eingelassen werden / max. eine Person je 5 qm² Verkehrsfläche/ Abstands- und Hygienekonzept/ Kontakt-erfassung</p> <p>In Innenräumen dürfen Clubs und Diskotheken mit der Maßgabe öffnen, dass nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (PCR-Test) eingelassen werden.</p>	<p>Übernachtungsangebote einschließlich der Bewirtung der Übernachtungsgäste sind zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich ein Negativnachweis nach § 3 vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden, ein Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird. 	

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Mecklenburg-Vorpommern Gemäß der ab 08.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 05.11.2021. Seit 08.10.2021 können Betriebe das „Zwei-G-Optionsmodell“ wählen. Dann entfallen Maskenpflicht, Kontaktdaten-erfassung, Kapazitäts-beschränkungen und Personenzahl-begrenzungen.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 28.05.2021 unter Auflagen für Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und für Besuche der Kernfamilie geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Seit 04.06.2021 ist die touristische Beherbergung auch für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erlaubt.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	Für Gäste besteht im Innenbereich die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. (Pflicht entfällt in Landkreisen der Stufen 1 bis 3). Beschäftigte mit Besucherkontakt sind verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen.	Innengastronomie: Ja Außengastronomie: Nein.	Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Nein.	Im Innen- und Außenbereich dürfen an einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste bewirtet werden. Geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Gäste unberücksichtigt.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.	Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.	Innen- und Außen-gastronomie: Nein.	Detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Anlage 30 Nr. 12 und Anlage 32 der Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Testpflicht im Innenbereich nur in Landkreisen der Stufe 2 oder höher.	Clubs und Diskotheken sind seit 25.06.2021 unter Auflagen geöffnet, unter anderem müssen Gäste einen Negativtestnachweis vorzeigen und die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität nicht überschreiten. Details ergeben sich aus Anlage 30a der Verordnung. In Landkreisen der Stufe 2 oder höher haben Gäste einen PCR Test vorzuzeigen.	Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. In Landkreisen der Stufe 2 oder höher gilt eine wiederholte Testpflicht mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 der Verordnung einzuhalten.

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genesene werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Niedersachsen Gemäß der ab 08.10.2021 bis 10.11.2021 gültigen Verordnung. Seit 22.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Je nach Warnstufe, siehe § 9 der Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Hygienekonzept erforderlich.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Je nach Warnstufe, siehe § 9 der Verordnung	Siehe § 12 der Verordnung.	3G gilt ab Warnstufe 1 im jeweiligen Landkreis bzw. wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt. Wiederholte Testung mindestens zweimal pro Woche. Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung sind umzusetzen.
<p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet.												
<p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.												
<p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 lag.												
Seit 25.08.2021 ohne Inzidenzvorgabe geöffnet.												

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Niedersachsen												Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen (Pflicht zur wiederholten Testung entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 10).
Nordrhein-Westfalen Gemäß der ab 08.10.2021 bis 29.10.2021 gültigen Verordnung.	<p>Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis stabil unter 50 lag. Inzidenzvorgabe seit 20.08.2021 entfallen.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Clubs und Diskotheken: Seit 28.05.2021 unter Auflagen im Freien geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 lag und ab 09.07.2021 in Innenräumen sofern Inzidenz im Landkreis und im Bundesland unter 10 lag. Inzidenzvorgabe seit 20.08.2021 entfallen.</p>	Eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht in Innenräumen. Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen und bei der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken und von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt wird.	Nein.	Nein.	Nein.	Ja.	Ja, siehe Nummer II der Anlage zur Corona-Verordnung NRW	Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	<p>Außen-gastronomie: Nein.</p> <p>Innen-gastronomie: Ja.</p>	<p>Die Anlage zur Corona-Verordnung NRW ist zu beachten.</p> <p>Ein Hygienekonzept ist der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Nicht-immunisierte Personen müssen über ein max. 48 h altes negatives PCR-Testergebnis oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest verfügen.</p> <p>Keine Maskenpflicht, es sei denn abweichende Regelung im Hygienekonzept.</p>	<p>Die Anlage zur Corona-Verordnung NRW ist zu beachten.</p> <p>Es gilt eine Testpflicht bei der Anreise. Außerdem muss erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein Test vorgelegt werden.</p>

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Rheinland-Pfalz Gemäß der ab 10.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 07.11.2021 Es gilt eine 2G+ Regelung, wobei die Obergrenze für anwesende nicht-immunisierte Personen als Voraussetzung für den Wegfall von Auflagen je nach Warnstufe variiert.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p>Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt. Seit 02.06.2021 ohne Inzidenzvorgabe geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 12.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 02.07.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	Außen- und Innengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich. Die Maskenpflicht gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten anbieten. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Abstandsgebot zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische und in Wartesituationen ist zu beachten.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Außen- und Innengastronomie: Vorhaltung eines Hygienekonzepts. Allgemeine Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Keine gesonderten Regelungen in der ab 12.09.2021 geltenden Verordnung. Es gelten die Regeln, die auch im sonstigen Veranstaltungsbereich gelten.	Kontaktdatenerfassung sämtlicher Gäste. Es muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden. Es gilt eine Testpflicht bei Anreise. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Rheinland-Pfalz		Sind höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.										
Saarland	<p>Außen-gastronomie: Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	Grds. gilt Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind für Gäste und Personal und in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht entfällt, sofern alle anwesenden Personen einen 3G Nachweis vorlegen.	Außen- und Innen-gastronomie: Ja.	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Nein.	Außen- und Innengastronomie: Hygienekonzept ist erforderlich.	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	Keine speziellen Vorgaben.	Außen-gastro-nomie: Nein. Innen-gastro-nomie: Ja.	Es gilt 3G. Kontakt-nachverfolgung und Hygienekonzept sind erforderlich.	Bei der Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten sowie hoteltypischer gastronomischer Angebote gilt bei Anreise 3G. Keine wiederholte Testung vorgeschrieben. Kontakt-nachverfolgung und Hygienekonzept sind erforderlich.

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Saarland	<p>Clubs und Diskotheken:</p> <p>Seit 09.07.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>											
Sachsen	<p>Außen-gastronomie:</p> <p>Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p>Innengastronomie:</p> <p>Seit 31.05.2021 geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt.</p> <p>Inzidenzvorgabe ab 26.08.2021 entfallen.</p>	<p>Medizinischer Mundschutz muss getragen werden in geschlossenen Räumen von Betrieben und Angeboten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt. Maskenpflicht entfällt in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 10.</p>	<p>Außen-gastronomie: Nein</p> <p>Innen-gastronomie: Pflicht zur Kontaktdatenerfassung gilt in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 bzw. wenn die Vorwarnstufe gilt.</p>	<p>Innen- und Außengastronomie: Nein.</p>	<p>Für den Gastronomiebetrieb im Innenbereich wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den belegten Stühlen benachbarter Tische vorgeschrieben.</p>	<p>Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.</p>	<p>Innen- und Außengastronomie: Ein schriftliches Hygienekonzept ist zu erstellen.</p>	<p>Innen- und Außengastronomie: Nein.</p>	<p>Innen- und Außengastronomie: Vorgaben ergeben sich der Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen“</p>	<p>Außengastro-nomie: Nein-</p> <p>Innengastro-nomie: 3G-Regel gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bzw. wenn die Vorwarnstufe gilt.</p>	<p>Clubs dürfen öffnen. 3G-Regel gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bzw. wenn die Vorwarnstufe gilt. Wenn die Überlastungsstufe gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung.</p>	<p>3G-Regelung gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 oder wenn die Vorwarnstufe gilt. (bei Anreise, keine wiederholte Testung vorgeschrieben). Sofern die Überlastungsstufe gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung. Bei nichttouristischen Angeboten gilt jedoch auch während der Geltung der Überlastungsstufe weiterhin die 3G-Regel.</p>

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Sachsen	<p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe seit 14.06.2021 entfallen).</p> <p>Diskotheken:</p> <p>Seit 14.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt. Inzidenzvorgabe ab 26.08.2021 entfallen.</p>				<p>Während der Vorwarnstufe gilt eine maximale Tischbelegung von 10 Gästen.</p> <p>Während der Überlastungsstufe gilt eine maximale Tischbelegung von einem Hausstand mit einer weiteren Person.</p>				auszureichen.	Wenn die Überlastungsstufe gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung.		

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 06.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 12.11.2021 Seit 14.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht Mindestabstand und Kapazitätsbegrenzungen.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 08.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Clubs und Diskotheken:</p> <p style="text-align: center;">Seit 25.05.2021 unter Auflagen im Außenbereich geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe entfällt und Öffnung auch im Innenbereich unter Auflagen zulässig seit 17.06.2021).</p>	Innengastronomie: Die Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.	Außen- und Innengastro-nomie: Ja.	Außengast-ronomie: Nein.	Abstand von 1,5 Metern zu den Gästen anderer Tische muss sichergestellt sein.	Außen- und Innen-gastro-nomie: Ja.	In allen Betrie-ben: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsre-gime. Möglichkeit der Handdesinfektion muss für Gäste bestehen.	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	Angebote in Buffetform mit Selbst-bedienung sind nur zu-lässig, wenn der Betrei-ber neben der Einhal-tung der all-gemeinen Hygienere-gelungen si-cherstellt, dass die Gäste so-wohl bei der Entnahme der Speisen und Ge-tränke als auch beim Aufenthalt in der War-teschlange einen medi-zinischen Mund-Na-sen-Schutz tragen.	Außengastro-nomie: Nein. Innen-gastronomie Ja. (in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechts-verordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden).	Für Diskotheken und Clubs gilt: Allgemeine Hygieneregeln sind einzuhalten / in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschafts-flächen muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können / Kapazitäts-begrenzung: Max. 60 Prozent der in der Betriebserlaubnis zugelassenen Personen erlaubt / Anwesen-heitsnachweis / Gäste müssen Negativtest vorzeigen.	Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses haben eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen; dies gilt nicht, sofern eine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt. Seit 23.08.2021 gilt: In Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 35 kann durch Rechtsverordnung eine Testpflicht für Gäste während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 72 Stunden, sofern die Beherbergung nicht aus beruflichen Gründen erfolgt, verordnet werden.

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Schleswig-Holstein Gemäß der ab 20.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 17.10.2021	Außen-gastronomie: Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 28.06.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengast-ronomie: Nein. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastro-nomie: Nein.	Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.	Außen- und In-nengastronomie: Ja, Hygie-nekonzept er-forderlich.	Außen- und Innengastro-nomie: Nein.	Keine Rege-lung zu Buf-fets in der aktuellen Verordnung.	3G gilt in Innenräumen	Es gelten die Vorgaben für Gaststätten (§ 7 der Verordnung). Abweichend davon dürfen in Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen innerhalb geschlossener Räume nur Personen eingelassen werden, die geimpft, genesen oder getestet sind (keine Kinder oder Schüler); die zugrunde liegende Testung darf höchstens sechs Stunden zurückliegen.	Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Erstellung eines Hygienekonzepts und 3G-Regel bei Anreise. Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.

Übersicht Auflagen für das Gastgewerbe (Stand 13.10.2021 13:00 Uhr)

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Clubs und Diskotheken	Auflagen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Thüringen Gemäß der ab 03.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 31.10.2021	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 06.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 50 liegt (Inzidenzvorgabe seit 01.07.2021 entfallen).</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Diskotheken:</p> <p style="text-align: center;">Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 35 lag. (Inzidenzvorgabe seit 01.07.2021 entfallen).</p>	Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden als Gäste in Gaststätten, einschließlich Bars, Kneipen und Cafes, soweit sie sich nicht an ihrem Tisch aufhalten.	Nur in geschlossenen Räumen in Gaststätten.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten.	Ja, gilt für alle geöffneten Betriebe.	Schriftliches Infektionsschutzkonzept ist zu erstellen.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Nein. Grundsätzlich gilt seit 24.08.2021: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.	Clubs und Diskotheken können auf Antrag und mit behördlicher Erlaubnis öffnen soweit der Nachweis der Beachtung der infektions- und hygieneschutzrechtlichen Bestimmungen erbracht wird. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der erstmaligen Öffnung zu stellen. Es gilt Testpflicht. Seit 03.10.2021 können Betreiber von Diskotheken und Clubs das 2G oder 3-G-Plus Optionsmodell wählen. Dann entfallen Antragspflicht (sofern außen max. 5000 und innen max. 1500 Gäste teilnehmen); Mindestabstand und Maskenpflicht. Bei 3G-Plus gilt 75% maximale Auslastung in geschlossenen Räumen.	Eine Kontaktnachverfolgung von Gästen ist erforderlich in geschlossenen Räumen bei gewerblichen Übernachtungsangeboten. Grundsätzlich gilt seit 24.08.2021: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.